

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

FB 22
Herrn Baier

Unser Zeichen:
FB 53-1761.02 39
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen: FB22.602-ABGR-2021-6
Ihre Nachricht vom: 11.05.2023

Ansprechpartner:
Frau Höhn

Telefon: 0931 8003-5455
Fax: 0931 8003-9054555
E-Mail:
a.hoehn@lra-wue.bayern.de
Zimmer-Nr. 17212

Giebelstadt, den 21.06.2023

Abfallrecht;

Stellungnahme zur Maßnahme Neuanlage Muschelkalksteinbruch „Bütthard“ – Abgrabung, Steingewinnung und Wiederverfüllung mit Abraum und unbrauchbare Lagerstättenanteile; Massenausgleich durch unbelastetes Bodenmaterial <LAGA Z0; Abbauböschung >=60 auf den Flurnummern 221, 222 Gemarkung Bütthard durch die Firma Erich Seubert GmbH

Sehr geehrter Herr Baier

mit Schreiben vom 11.05.2023 haben Sie um Stellungnahme zum baurechtlichen Abgrabungsantrag der Firma Erich Seubert GmbH gebeten. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Laut den Antragsunterlagen plant die Firma Erich Seubert GmbH die Neuanlage des Muschelkalksteinbruchs „Bütthard“ auf den Flurstücken 221 und 222 der Gemarkung Bütthard mit einer Gesamtfläche von ca. 64.555 m², die in drei Abschnitten erfolgen soll.

Das Kerngestein Muschelkalk wird gebrochen und bis zur Abholung im Steinbruch zwischengelagert. Von dort aus wird es als Rohmaterial dem Bearbeitungsbetrieb zur Weiterverwendung zugeführt.

Das geplante Abbaugelände befindet sich gemäß Regionalplan in keinem ausgewiesenen Vorbehalts- oder Vorranggebiet des Regionalen Planungsverbandes.

Nach dem Abbau soll auf 90% der Abbaufäche wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche hergestellt werden, da sich das Abbaugelände im Vogelschutzgebiet befindet. Dadurch könnte den Boden brütenden Vögeln wieder Lebensraum zurückgegeben werden.

Auf den verbleibenden 10% der Fläche, soll ein Naturbiotop mit Steinschüttungen und Fahrspuren angelegt werden und für Reptilien, Amphibien und Kleinlebewesen als künftiger Lebensraum dienen. Hierzu wird die Abbaufäche, nach deren Ausbeutung mit Abraum, unbrauchbarem Fels, Gesteinsresten und Mutterboden auf das frühere Geländeniveau gebracht, urbar gemacht und wieder der Landwirtschaft zugeführt.

Hierzu werden die einzelnen Abschnitte mit anstehendem Abraum bis ca. 1,50 m unter das frühere Geländeniveau aufgefüllt und verdichtet.

Über der verfüllten Fläche wird eine mind. 1,5 m starke Schicht aus steinfreiem und anstehendem Bodenmaterial (aus der ursprünglichen Ackerfläche) eingebaut und zur landwirtschaftlichen Nutzung mit mind. 30 cm Mutterboden abgedeckt.

Hausanschrift:
i-Park Klingholz - Haus 17
97232 Giebelstadt

Postanschrift: Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
poststelle@lra-wue.bayern.de
www.landkreis-wuerzburg.de

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

Sie erreichen uns
über die B19 und die Buslinien 421 und 422

Steuernummer:
USt-ID:

Bankverbindungen
Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE36 7905 0000 0042 2303 83
BIC BYLADEM1SWU

VR-Bank Würzburg eG
IBAN DE92 7909 0000 0006 1817 32
BIC GENODEF1WU1
Gläubiger-ID DE04WUE00000033847

Die Auffüllmassen bestehen lt. Antragsunterlagen aus beim Steinabbau auf diesen Flächen anfallendem Abraum, unbrauchbaren Fels, und Gesteinsresten. Zudem soll ein Materialausgleich der Fehlmenge zur vollständigen Auffüllung mit unbelastetem Bodenmaterial <LAGA Z0 mit unregelmäßiger Gestaltung der Oberfläche (Höhenunterschied +/- 1 bis 2 m vom Urgelände) erfolgen.

Der für die Auffüllung vorgesehene Mutterboden stellt keinen Abfall dar, sondern ein Nebenprodukt i. S. d. § 4 Abs. 1 KrWG. Der Mutterboden fällt beim Verfahren „Abbau von Muschelkalk“ an, ohne dass der Zweck des Muschelkalkabbaus auf die Gewinnung von Mutterboden ausgerichtet ist, und es ist sichergestellt, dass der Stoff weiterverwendet wird und die Verwendung rechtmäßig, d.h. ordnungsgemäß und schadlos ist. Dies ist beim Wiedereinbau von bei Abbaumaßnahmen ausgehobenem Mutterboden am Anfallsort der Fall. „Anfallsort“ bezieht sich auf die räumlichen Grenzen des beantragten Vorhabens.

Im Folgenden beurteilen wir die beantragte Verwertung des beim Steinabbau anfallenden Abraums, dem unbrauchbaren Fels, Gesteinsresten und dem unbelasteten Bodenmaterial <LAGA Z0 im Rahmen der Wiederauffüllung der ausgebeuteten Flächen:

Abfallrechtliche Beurteilung der Verfüllung für die Folgenutzung „Biotop“ mit unbelastetem Abraum, unbrauchbaren Fels, Gesteinsresten und unbelastetem Bodenmaterial LAGA Z0:

Bei einer Folgenutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche / Naturbiotop ist nach dem Steinabbau eine Verfüllung des Steinbruchs zwingend erforderlich.

In diesem Fall ist das KrWG auf den für den Einbau verwendeten **anfallenden Abraum, den unbrauchbaren Fels und den Gesteinsresten** nicht anwendbar, da der Anwendungsausschluss des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG greift. Dieser legt fest, dass die Vorschriften des KrWG nicht gelten für nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden. „Entstehungsort“ sind in diesem Fall die räumlichen Grenzen des beantragten Abbauvorhabens.

Der Abraum, unbrauchbarer Fels und die Gesteinsreste werden lt. Antragslagen verwendet, um den ausgebeuteten Steinbruch soweit aufzufüllen, dass nach Aufbringen des Mutterbodens eine landwirtschaftliche Nutzfläche und ein Naturbiotop entstehen.

Die **Verfüllung mit Fremdmaterial** oder kontaminiertem Bodenmaterial ist weiterhin vom KrWG erfasst. Es bestehen von Seiten des Abfallrechts grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplante Auffüllung mit <Z0 Material. Es handelt sich um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertungsmaßnahme.

Beim Bodenmaterial handelt es sich zunächst um Abfall im Sinne des § 3 KrWG. Abfälle sind demnach alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt oder entledigen will. Eine Entledigung liegt nach § 3 Abs. 2 KrWG vor, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Beseitigung im Sinne der Anlage 1 zum KrWG zuführt. Der Wille zur Entledigung ist nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrWG hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen, die bei der Energieumwandlung, Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen anfallen, ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist.

Das <Z0 Material fiel an, ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet war.

Das beabsichtigte Ablagern auf den o.g. Grundstücken stellt eine Verwertungshandlung dar.

Eine Verwertung im Sinne des § 3 Abs. 23 KrWG ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen.

Hier wird der Erdaushub als Auffüllmaterial eingesetzt.

Eine Verwertung ist dann ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht (§ 7 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Sie erfolgt dann schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherungen im Wertstoffkreislauf erfolgt (§ 7 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

Z0 Material erfüllt grundsätzlich die Anforderungen nach § 12 BBodSchV und ist damit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung am vorgesehen Ort geeignet. Jedoch hat die Firma Erich Seubert GmbH noch keine Herkunft des Materials angegeben. Danach ist für sämtliches Material der Nachweis der Herkunft sowie ein Analyseergebnis zu dokumentieren, zu belegen und im Anschluss der Maßnahme vorzulegen.

Von der analytischen Untersuchung kann abgesehen werden, wenn nach Auswertung vorhandener Kenntnisse und Unterlagen (z.B. Vornutzungen, Hintergrundwerte, Altlastenkataster) der Standort abschließend vorerkundet ist und keine Hinweise auf anthropogene oder geogene Schadstoffbelastungen für die entsprechenden Bodenarten in dem natürlichen Bodenmaterial vorliegen, wie z.B. natürliches Bodenmaterial von bislang unbesiedelten Flächen, die bisher weder gewerblich, industriell noch militärisch genutzt wurden und bei denen keine geogen erhöhten Stoffgehalte vorliegen.

Bitte nehmen Sie folgende **Auflage** in den Bescheid auf:

- Es muss durch Beprobung nach den Vorgaben der PN 98 sichergestellt werden, dass nur Z0 Material aufgefüllt wird.
- Die Herkunft des gesamten Auffüllmaterials muss gemeinsam mit dem jeweiligen Analyseergebnis der Beprobung dokumentiert und nach Abschluss der Maßnahme vorgelegt werden.

Hinweis: Sollte es sich um natürliches Bodenmaterial von bislang unbesiedelten Flächen handeln, die bisher weder gewerblich, industriell noch militärisch genutzt wurden, kann die analytische Untersuchung unterbleiben und es ist lediglich die Herkunft zu dokumentieren.

Die Auflage dient der Sicherstellung, dass nur der für den Einbau geeignete Boden verwertet wird.

Zudem wird noch eine **Stellungnahme des Wasserrechts** benötigt, um zu bestätigen, dass die Anforderungen nach § 12 BBodSchV eingehalten werden.

Anmerkung:

Gem. 5.1.4 der Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erde (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 9. Juni 1995 Az.: 11/53-4511.3-001/90, geändert durch Bekanntmachung vom 12. April 2002 (All-MBI S. 234), ist eine vom Unternehmer zu erbringende **Sicherheitsleistung** in Höhe der Kostenschätzung für die Rekultivierungs- oder Renaturierungsmaßnahmen der im Abbau befindlichen Abschnitte festzusetzen, um die Ausführung aller nach dem Bescheid erforderlichen Maßnahmen zu gewährleisten.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung eines Abdrucks des Genehmigungsbescheides.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Höhn

Anlage:
Bauantragsmappe.